



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 21

12. Januar 2011

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung 1

2. Hansestadt Stendal - Planungsamt

Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Uenglingen (Abrundungssatzung Uenglingen)..... 1

Hansestadt Stendal
Kämmerei/Steuerverwaltung

Festsetzung der Grundsteuer und der Straßenreinigungsgebühr

der Hansestadt Stendal und deren Ortsteile für das Kalenderjahr 2011 durch öffentliche Bekanntmachung

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen und Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2011 die gleiche Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2011 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz und die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2011 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2010 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuer- und Gebührensatzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundabgabenbescheides.

Die Grundsteuer- und Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Sie betragen:

1. Für die Hansestadt Stendal

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	Grundsteuer A	290 v.H.
b) für die Grundstücke	Grundsteuer B	390 v.H.
der Steuermessbeträge.		

2. Für die Ortsteile

Staats	Grundsteuer A	200 v.H.
	Grundsteuer B	300 v.H.
Wittenmoor und Vollenschier	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	320 v.H.
Volgfelde	Grundsteuer A	350 v.H.
	Grundsteuer B	330 v.H.
Nahrstedt	Grundsteuer A	350 v.H.
	Grundsteuer B	330 v.H.
Möringen und Klein Möringen	Grundsteuer A	300 v.H.
	Grundsteuer B	350 v.H.
Buchholz	Grundsteuer A	350 v.H.
	Grundsteuer B	325 v.H.
Uchtspringe, Börgitz und Wilhelmshof	Grundsteuer A	280 v.H.
	Grundsteuer B	300 v.H.
Heeren	Grundsteuer A	330 v.H.
	Grundsteuer B	330 v.H.
Groß Schwechten, Neuendorf und Peulinge	Grundsteuer A	260 v.H.
	Grundsteuer B	320 v.H.
Uenglingen	Grundsteuer A	335 v.H.
	Grundsteuer B	306 v.H.
der Steuermessbeträge.		

Hinweis:

Nach § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz können Hebesätze bis zum 30. Juni 2011 mit Wirkung vom Beginn des Jahres 2011 geändert werden. Dies betrifft nicht die mit Eingemeindungsvertrag festgeschriebenen Hebesätze. Bis zur Erteilung eines Abgabenbescheides sind die Steuern in der bisherigen Höhe zu entrichten. Ebenso sind die Straßenreinigungsgebühren bis zur Erteilung eines Bescheides bei Änderung der Satzung in der bisherigen Höhe zu entrichten.

Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter der Frontlänge bei Reinigungs-

G 1 =	7,84 EUR	=	Reinigung 1x pro Woche
G 2 =	20,32 EUR	=	täglich
G 3 =	3,16 EUR	=	Reinigung 1x pro Monat
G 4 =	4,72 EUR	=	Reinigung 2x pro Monat
S 1 =	3,09 EUR	=	Reinigung 1x pro Woche
S 2 =	2,05 EUR	=	Reinigung 2x pro Monat.

Die Grundsteuer und die Straßenreinigungsgebühr ist zu 1/4 des Jahresbetrages am 15.02., 16.05., 15.08. und 15.11.2011 fällig. Jahresbeträge bis zu 15,00 EUR sind am 16.08.2011 fällig.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundabgabenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer- und Gebührenpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2011 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Hansestadt Stendal: Kreissparkasse Stendal
BLZ 810 505 55
Konto-Nr. 301 0000 374.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal schriftlich oder zur Niederschrift - nicht durch elektronische Form - einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlung.

Stendal, den 12.01.2011

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Planungsamt

Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Uenglingen

(Abrundungssatzung Uenglingen)

gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 13.09.2010 die Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Uenglingen (Abrundungssatzung Uenglingen) beschlossen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683).

Die seit dem 13.09.1991 rechtswirksame Abrundungssatzung Uenglingen wird nunmehr gemäß der rechtskräftigen Hauptsatzung der Hansestadt Stendal vom 08.04.2010 öffentlich bekanntgemacht.

§ 1

Textliche Festsetzung des Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Abrundungssatzung Uenglingen liegt in der Flur 4 und 5 der Gemarkung Uenglingen und umfasst folgende Flurstücke bzw. Flurstücksteile:

Nördlich der Chausseestraße (von Westen bis Osten)

- durch die westliche Grenze von Flurstück 44/4 in der Flur 4 und eine weitergeführte Linie über den Belkauer Weg (Flurstück 166/40 in der Flur 4) bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 43/15 in der Flur 4
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 43/15 und 43/14 in der Flur 4
- durch die südliche Grenze der Flurstücke 43/17, 43/18, 43/23 und 255/43 in der Flur 4 und eine weitergeführte gerade Linie über die Wegfläche (Flurstück 38/1 in der Flur 4) bis zum Endpunkt in 20 m Tiefe auf dem Flurstück 35/1 in der Flur 4
- von dort durch eine südlich verlaufende Linie bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 285/36 in der Flur 4
- vom o. g. nordwestl. Eckpunkt durch die westliche Grenze von Flurstück 285/36 in der Flur 4
- im Anschluss durch die südliche Grenze der Flurstücke 285/36 und 34/1 in der Flur 4 bis zu einem Endpunkt, der 130 m entfernt vom östlichen Eckpunkt des Flurstückes 61 in der Flur 4 liegt
- von dort durch eine rechtwinklig abknickende, südlich verlaufende Linie bis zur nördlichen Grenze von Flurstück 3 in der Flur 4
- von dort durch die nördliche Grenze von Flurstück 3 (Chausseestraße) in der Flur 4 bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 378/2 in der Flur 4 und eine weitergeführte Linie über die Chausseestraße (Flurstück 3) bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstückes 27/3 in der Flur 4

Südlich der Chausseestraße (von Osten nach Westen)

- von dort durch eine weiterführende Linie zum südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 10/207 in der Flur 4

- durch die östliche Grenze des Flurstückes in der Flur 4
- durch die südliche Grenze der Flurstücke 10/208 bis 10/199 sowie 10/228 bis 10/227 und eine weitergeführte gerade Linie bis zur östlichen Grenze von Flurstück 166 in der Flur 4
- durch die östliche und südliche Grenze von Flurstück 166 und eine weitergeführte Linie über den südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 134/3 in der Flur 4 bis zum südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 11/2 in der Flur 5
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 11/2, 76/11 und 77/11 in der Flur 5
- durch die südliche Grenze von Flurstück 80/1 in der Flur 5
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 80/1, 5/3 und 5/1 in der Flur 5 sowie 136/3, 325/111, 111/1, 109/1, 301/92, 191 und 396/107 in der Flur 4
- durch die nördliche Grenze von Flurstück 396/107
- durch die westliche Grenze der Flurstücke 419/91, 418/91 und 344/68 (Chausseestraße) in der Flur 4
- durch die nördliche Grenze von Flurstück 344/68 (Fortführung siehe Beschreibung nördlich der Chausseestraße)

§ 2

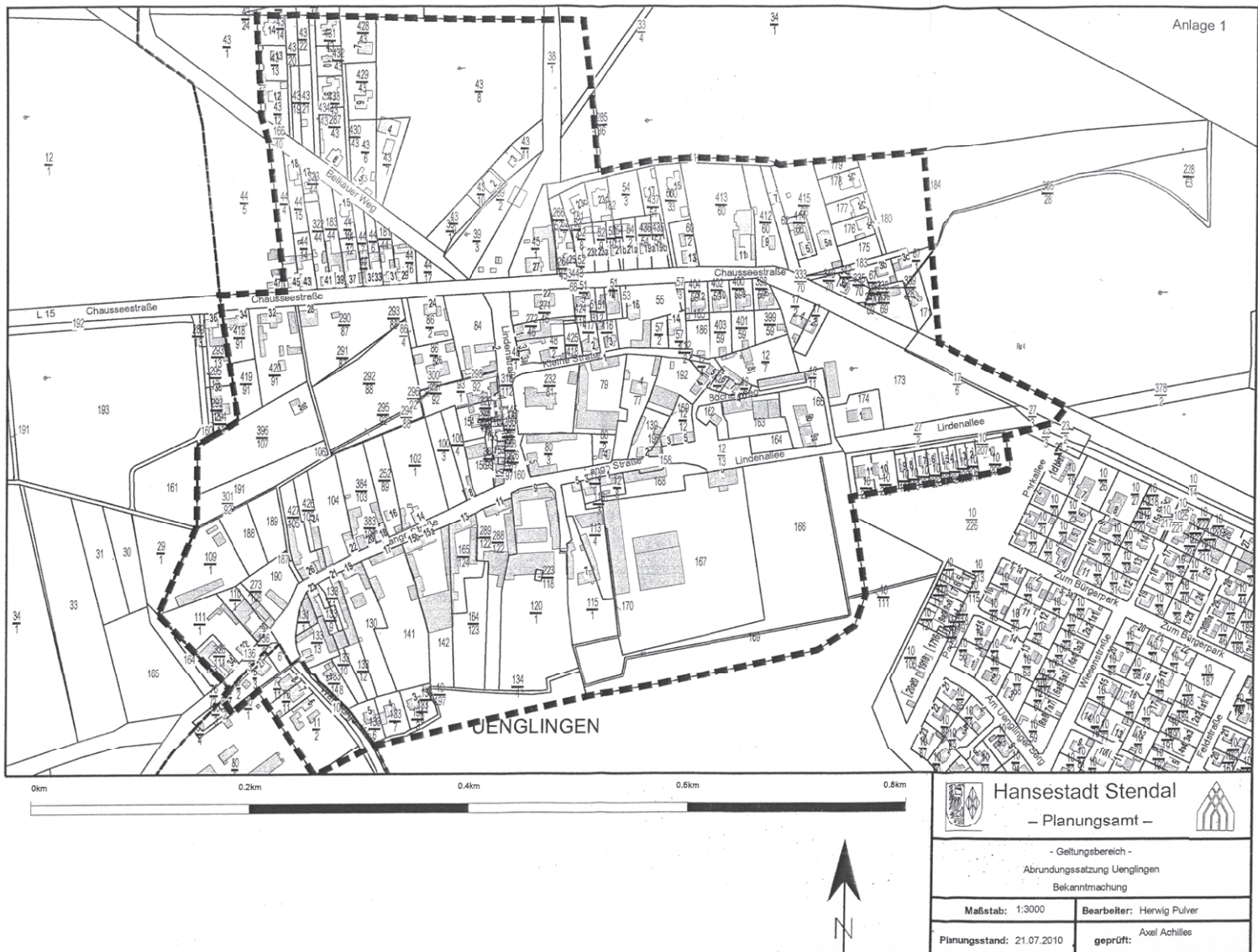
Zeichnerische Festsetzung des Geltungsbereich

Der beiliegende Auszug aus der Liegenschaftskarte (Anlage 1) ist Bestandteil der Abrundungssatzung und setzt den räumlichen Geltungsbereich für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil in der Ortschaft Uenglingen der Hansestadt Stendal verbindlich fest.

Stendal, den 11.11.2010

i.V. Axel

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal	
- Planungsamt -	
- Geltungsbereich - Abrundungssatzung Uenglingen Bekanntmachung	
Maßstab: 1:3000	Bearbeiter: Herwig Pulver
Planungsstand: 21.07.2010	geprüft: Axel Achilles

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 75 28
 Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
 Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
 Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
 Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439
 Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31